WORPSWEDE

Verwirrung bei Altfallregelung

Ortsrat: Gebührensatzung für den Friedhof soll in einem Punkt überarbeitet werden

Von unserem Mitarbeiter
Johannes Kessels

WORPSWEDE-HÜTTENBUSCH. Mit der neuen Benutzungssatzung für den Hüttenbuscher Friedhof war der Ortsrat auf seiner jüngsten Sitzung schnell fertig, über die neue Gebührensatzung wurde aber lange diskutiert. Sie soll jetzt in einem Punkt noch einmal überarbeitet werden.

Die Aufstellung einer neuen Friedhofsbenutzungssatzung wurde nötig, weil 2006 in Niedersachsen ein neues Bestattungsgesetz erlassen wurde. Deshalb müssen die Satzungen der Gemeinde angepasst werden. Viel ändert sich in Hüttenbusch nicht. Neu ist, dass für Reihengräber und Rasenreihengräber nach Ablauf der 30-jährigen Ruhefrist auf Antrag eine weitere Nutzung möglich ist. Bei Wahlgrabstätten wurde festgesetzt, dass außer dem Nutzungsberechtigten folgende Angehörige beigesetzt werden dürfen: Ehegatte, Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehepartner, Enkel, Eltern, Geschwister und Stiefgeschwister sowie übrige Erben.

Auch in den Paragrafen über Pflege und Herrichtung der Grabstätten gibt es einige Neuerungen. Erdversackungen müssen unverzüglich ausgeglichen werden, heißt es jetzt. Es gebe auf dem Hüttenbuscher Friedhof einige Grabstellen, die völlig abgesackt seien, meinte Ortsbürgermeister Waldemar Hartstock, und dagegen solle die Gemeinde eine Handhabe bekommen. In den Gestaltungsvorschriften wird das Anpflanzen von Bäumen und großen Sträuchern verboten. Derzeit stünden auf einigen Gräbern sechs Meter hohe Bäume, die andere Grabstellen beeinträchtigten. „Da muss etwas passieren“, meinte Hartstock. Das kann es nun auch, da der Ortsrat die Benutzungssatzung einstimmig zur Annahme empfahl.

An dem Entwurf für die neue Gebührensatzung wurde allerdings einige Kritik geübt. Irmgard Lütjen (SPD) fragte, ob bei Umbettungen Gebühren erstattet würden, wenn die Liegezeit noch nicht voll ausgenutzt sei. In Bremen sei dies üblich, in der Satzung sei davon aber keine Rede. Auch Friedrich-Karl Schröder (CDU) meinte zunächst, wenigstens bei Umbettungen innerhalb des Hüttenbuscher Friedhofs dürfe nicht doppelt berechnet werden.

Bauamtsleiter Hermann Backhaus sagte, in den Gebühren für ein Rasenreihengrab sei auch die Grabplatte enthalte. Die restlichen Gebühren könnten zwar erstattet werden, es sei aber fraglich, ob die Gemeinde das aufgegebene Grab sofort wieder belegen könnte. Bürgermeister Stefan Schwenke verwies auf Paragraf 5 der Satzung, in dem es heißt, dass auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten die Gebühr erlassen werden könne. Das genügte dem Ortsrat dann auch, so dass Irmgard Lütjens Antrag auf eine ausdrückliche Regelung mit vier Gegenstimmen bei vier Enthaltungen abgelehnt wurde.

Auch Helmut Tietjen (CDU) hatte einen Punkt gefunden, der ihm nicht gefiel: In der „Altfallregelung für unbelegte Grabstellen“ ist festgesetzt, dass für die vor Inkrafttreten der neuen Satzung erworbenen Wahlgräber bis zum Ablauf der 30-jährigen Nutzungsdauer pro Grabstelle zehn Euro pro Jahr gezahlt werden müssen - eine Grabstelle kostet bei 30-jähriger Nutzung nämlich 300 Euro. Der Restbetrag für unbenutzte Grabstellen solle nicht auf einmal gezahlt werden müssen, sondern jährlich zehn Euro, meinte Tietjen. Waldemar Hartstock formulierte es so: Man solle nicht „die noch offene Belegzeit nachträglich im voraus bezahlen lassen“. Andererseits, so Hartstock, würde bei Neufällen ja auch auf 30 Jahre im voraus gezahlt.

Aber die Altfälle hätten ja nie eine Rechnung bekommen, wandte Helmut Tietjen ein. Dann sei die Forderung der Gemeinde ohnehin verjährt, so die Auskunft von Hermann Backhaus, und zwar bereits zehn Jahre nach Erwerb des Wahlgrabs. Auch wenn es erst seit 15 Jahren genutzt werde, müssten die nächsten 15 Jahre, wenn keine Rechnung erstellt worden sei, nicht bezahlt werden. Schließlich empfahl der Ortsrat auf Vorschlag von Waldemar Hartstock aber doch bei drei Enthaltungen, dass dieser Punkt der Satzung noch einmal überarbeitet werden soll.